



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.135 RRB 1857/0326
Titel	Feststellung der Einzugs- u. Niederlassungsgebühren in den Gemeinden des Kantons.
Datum	07.03.1857
P.	469–498

[p. 469] Betreffend die Feststellung der Einzugs- u. Niederlassungsgebühren in allen Gemeinden des Kantons wird von der Direktion des Innern zu dem schon unterm 31 Juli v. Js dem Regierungsrathe hinterbrachten Bericht u. Antrag nachfolgender Schlußbericht erstattet:

Unterm 31 Juli v. Js übermittelte die Direktion des Innern dem Regierungsrathe ihre Anträge, betreffend Feststellung der neuen Einzugs- u. Niederlassungsgebühren nebst einem die neuen Ansätze begründenden Berichte. Am Schlusse desselben sprach die Direktion die Ansicht aus, daß bei den vielfachen Abweichungen u. der neuen Anträge von den bisher bestandenen Ansätzen es nothwendig sei, diese Anträge vor deren Behandlung im Regierungsrathe den sämtlichen Gemeinden mitzutheilen u. dieselben zu veranlassen allfällige entgegenstehende Ansichten dem Regierungsrathe einzugeben. //

[p. 470] Es war vorauszusehen, daß auf diese Mittheilung hin, mancherlei Ausstellungen von den Gemeinden gegen diese Anträge gemacht werden, um so mehr, da an gar vielen Orten nicht nur auf die Wünsche um Erhöhung der Gebühren keine Rücksicht genommen wurde, sondern Ermäßigungen der bisherigen Ansätze stattfanden. Indessen haben dennoch von den 197 politischen Gemeinden nur 62 solche Eingaben gemacht, u. auch unter diesen finden sich viele, die lediglich aus Mißverständniß eine Erhöhung der Niederlassungsgebühren wünschten. Von diesen Eingaben fallen 15 auf den Bezirk Zürich, 1 auf den Bezirk Affoltern, 3 auf den Bezirk Horgen, 1 auf den Bezirk Meilen, 4. auf den Bezirk Hinweil, 3 auf den Bezirk Pfäffikon, 12 auf den Bezirk Winterthur, 5. auf den Bezirk Andelfingen, 2 auf den Bezirk Bülach u. 16 auf den Bezirk Regensberg. Die sämtlichen Eingaben nebst denjenigen der Bezirksräthe Zürich, Pfäffikon, Winterthur, Bülach u. Regensberg folgen in Beilage litt. a nebst einer von der Kanzlei gefertigten Zusammenstellung.

Aus diesen Eingaben ging hervor, das in denjenigen Bezirken, deren Gemeinden bedeutende Liegenschaften besitzen, die Werthung derselben größtentheils viel zu gering war, daß // [p. 471] somit, sofern nicht sofort auf eine richtige Werthung solcher Güter hingewirkt würde, in nächster Zeit schon bei Annahme der jetzt beantragten Ansätze neue Gesuche um Abänderung der Einzugsbriefe einkommen würden. Diess veranlaßte die Direktion zunächst mit Abgeordneten von Bezirksräthen der Bezirke Winterthur, Andelfingen, Bülach u. Regensberg wo hauptsächlich solche unrichtige Werthungen sich ergeben, zusammenzutreten u. in der diesfalls unterm 14^t November stattgefundenen Besprechung wurden sodann einerseits die Gemeinden bestimmt bezeichnet, wo voraussichtlich bei Werthung der Güter sich eine höhere Schätzung ergeben dürfte, anderseits die Grundsätze festgestellt, nach denen bei einer solchen neuen Schätzung zu verfahren sei. Als Schätzungsexperte würde für jeden Bezirk je der betreffende Kreisforstmeister bezeichnet, welcher diese Arbeit in Anwesenheit eines Mitgliedes des Bezirksrathes, sowie der hiebei beteiligten Gemeindsbehörde an Ort u. Stelle vorzunehmen hätte. Ebenso fanden auch in ähnlicher Weise zwei Schätzungen in Gemeinden des Bezirkes Zürich statt u. es sind die in

nachfolgenden Anträgen enthaltenen Abänderungen das Resultat der aus diesen Schätzungen sich ergebenden Werthveränderungen der Güter der betreffenden Gemeinden.

Durch dieses Verfahren wurden die in mehreren Eingaben gemachten Einwendungen gegen das bei Festsetzung der Ansätze angewendete System der Berechnung gehoben. Diese Einwendungen gingen nämlich dahin, es hätte statt des in den Rechnungen sich zeigenden Güterwerthes der jährlich sich ergebende Bürgernutzen zu Grunde gelegt werden sollen u. es stehe dieser Nutzen mit dem Zinse der Einkaufssumme in keinem richtigen Verhältnisse. Abgesehen davon dass die Unzulänglichkeit einer solchen Grundlage auf Seite 156 des gedruckten Berichtes hinlänglich dargethan ist, wird nun dem, was Wahres in den Einwendungen sich fand, durch die veränderte Werthung der Güter u. die hieraus sich ergebende Erhöhung der Einkaufssumme in einem Maße Rechnung getragen, welches allseitig als billig anerkannt werden dürfte.

Sodann fand die Direktion für angemessen, da, wo in den Eingaben einzelne untergeordnete Verhältnisse berührt wurden, die dennoch möglicherweise Einfluss auf Festsetzung einer Gebühr haben konnten, die betreffenden Gemeindevorstände hierüber mündlich einzuvernehmen, um einerseits allfällige kleinere Irrungen verbessern zu können // [p. 473] andererseits die Vorgeladenen über einen allfälligen von ihnen vorgebrachten Irrthum zu belehren.

Endlich mußte noch eine Besprechung mit Abgeordneten sämmtlicher Bezirksräthe, namentlich rücksichtlich der Festsetzung der Niederlassungsgebühren stattfinden; es musste die Direktion vor der Behandlung dieser Frage im Regierungsrathe wissen, was die Ansicht der Bezirksräthe rücksichtlich der gemäß § 143. l. 3. des Gemeindegesetzes in ihre Kompetenz gelegten Klassifikation sei, indem eine Festsetzung von mehr oder weniger Classen als solche auf Seite 9 des gedruckten Berichtes vorgeschlagen werden, nothwendig auch auf die Feststellung des Maximum u. Minimums der Gebühr einwirken müßte. Diese Besprechung fand am 2. Dezember statt. Nachdem in dieser Sitzung vorerst die Ansichten der Bezirksräthe über die sämmtlichen Eingaben aus den Gemeinden im Allgemeinen einvernommen worden, vereinigte sich die Versammlung nach längerer Berathung rücksichtlich der Classifikation der Niederlassungsgebühren mit den diesfalls von der Direktion gemachten Vorschlägen (S. 9–11 des gedruckten Berichtes) sowie über die Art u. Weise, wie in // [p. 474] jedem einzelnen Bezirke die zwischen dem Minimum u. Maximum liegenden Ansätze ermittelt werden sollen. Auf den Wunsch der Versammlung, die in den besprochenen Fragen einstimmig war, wurde das Resultat dieser Berathung mittelst Kreisschreiben den sämmtlichen Bezirksräthen zugestellt, welches Kreisschreiben in Beilage litt. B ebenfalls bei den Akten liegt u. über die von den Bezirksräthen vorzunehmende diessfällige Arbeit den gewünschten Aufschluß ertheilt.

Erst nachdem in dieser Weise die Direktion mit den Bezirksräthen sich ins Einverständnis gesetzt hatte, u. nachdem später allmählig die sämmtlichen neuen Schätzungen eingegangen waren (v. Beilage litt. c), ging die Direktion an die nochmalige Durchgehung der sämmtlichen in dem gedruckten Berichte enthaltenen Ansätze sowohl für die Einkaufs- als die Niederlassungsgebühren u. es folgen nun in Nachstehendem die sich hieraus ergebenden Modifikationen, sowie die Gründe, aus denen einzelne der Eingaben außer Berücksichtigung fielen.

Bezirk Zürich.

Stadt Zürich: Centralkirchenfond Zürich. Einkaufs- u. Niederlassungsgebühren, gleich wie dieselben im gedruckten Entwurfe als Gebühren für die Kirchen- // [p. 475] güter Großmünster, Fraumünster, St. Peter u. Predigern vorgeschlagen sind. Diese Abänderung ist bloße Redactionssache, nach der Eingabe des Stadtrathes fallen die sämmtlichen Einzugs- u. Niederlassungsgebühren in der Stadt, soweit sie das Kirchenwesen

betreffen, in einen Centalkirchenfond, aus welchem Jahr für Jahr je $\frac{2}{7}$ des Ertrages dem Kirchengut St. Peter abgegeben werden, während die übrigen $\frac{5}{7}$ gemeinsames Eigenthum der drei andern Kirchen mit Ausschluß der in die Predigerkirche kirchgenössigen Landgemeinden verbleiben. Diese letztern drei Kirchen sind rücksichtlich aller dieser Einnahmen von den Landgemeinden Unterstraß, Oberstraß u. Fluntern vollständig abgetrennt; für die Kirchengemeinde St. Peter dagegen fallen die diessfälligen Gebühren des Stadttheils wie der Landgemeinden Enge mit Leimbach, Wiedikon u. Außersihl in ein gemeinsames Kirchengut. Hieraus folgt sodann, daß nur in den letztern drei Landgemeinden von Bestimmung einer besondern Einkaufsgebühr für Separatfonds die Rede sein kann; die diesfälligen Ansätze in den andern 3 Landgemeinden Unterstraß, Oberstraß, u. Fluntern aber in den gedruckten Vorschlägen gestrichen werden müs- // [p. 476] sen, denn das, was als Separatfond hier betrachtet wurde, ist das wirkliche Kirchengut, in welches in jeder Gemeinde sämmtliche daselbst erhältliche Einkaufs- u. Niederlassungsgebühren fallen, ohne irgend welche Abrechnung mit dem Predigerstadttheile.

Schlieren	Einkauf in das Gemeindegut	fr.	390				
	Niederlassgs. Gebühr id	“	1.	Rp. 10	bis fr. 93	50 ^c	
Zollikon	Einkauf in das Civilgut	“	300.				
	Niederl. Gebühr	“	1.	“ 10.	“ “ 8.	50 ^c	

Die Erhöhungen bei diesen beiden Gemeinden sind eine Folge der nachträglich stattgefundenen Werthung ihrer Liegenschaften.

Auf die Eingaben der übrigen Gemeinden dieses Bezirks ist keine Rücksicht zu nehmen, sie sind hauptsächlich durch ein ganz unberufenes Kreisschreiben des Bezirksrathschreibers veranlaßt worden, in welchem sämmtliche Gemeinden des Bezirkes eingeladen wurden, sich dafür zu verwenden, daß bei Berechnung der Gebühren neben der Werthung der Güter auch die Nutzungen der Bürger berücksichtigt werden möchten. Einzig könnte es sich fragen, ob nicht in Dietikon noch eine Erhöhung am Platze wäre; indessen sind immerhin die Angaben der Gemeinde über den dortigen Bürgernutzen übertrieben u. der Umstand, daß in der letzten // [p. 477] Rechnung allein ein Rückschlag von über Frk. 3000 erscheint, zeigt zur Genüge, daß eben die jährliche Bürgernutzung den Einkünften der Gemeinde nicht entspricht.

Die Eingabe des Bezirksrathes Zürich enthält zwar eine weitläufige Kritik des von der Direktion vorgeschlagenen Systems der Berechnungen der Gebühren, ist aber höchstens als eine Art Entschuldigung zu betrachten, über die sehr oberflächliche Art u. Weise, mit welcher der Bezirksrath die ursprünglichen Wünsche der Gemeinden betreffend Feststellung dieser Gebühren begutachtet hat, indem in dieser Begutachtung eine Menge Ansätze sich finden, nach welchen einzelne Gemeinden gegenüber den andern ohne den mindesten Grund mit Erhöhungen bedacht worden wären, die weder in den Einkünften solcher Gemeinden, noch in irgend welchen andern Verhältnissen ihre Rechtfertigung hätten finden können. Die Direktion verzichtet daher hier auf jede weitere Niederlegung;

Bezirk Affoltern.

Aus diesem Bezirke liegt nur die Eingabe des Gemeindrathes Hausen ^{a/A} vor, nach welcher einzelne ganz unbedeutende Werthungen bei der Berechnung noch hätten berücksichtigt wer- // [p. 478] den sollen; würde dieß aber auch geschehen, so hätte es auf die Bestimmung der Gebühren keinen Einfluß, indem diese Mehrwerthungen gegenüber der Zahl der Antheilhaber auf den Kopf kaum einige Rappen bringen würde.

Bezirk Horgen.

Thalweil	Einkauf	in das Gemeindgut	fr.	80.
	Niederl. Gebühr	“ “ “ “	1	bis fr. 7. 50.

Streichung der Ansätze in die Civilgemeindgüter Thalweil, Ludretikon u. Gattikon. In dieser Modifikation liegt eine kleine Erhöhung, die zwar mit Rücksicht auf den Bestand des Gemeindgutes an sich nicht begründet wäre, die jedoch darin ihre Rechtfertigung findet, daß diese Gemeinde in den an sie angrenzenden Gemeinds- u. Korporationswaldungen Nutzungen hat, die zur Zeit noch nicht in einen festen Kapitalwerth bestimmt werden können. Wenn hier ausnahmsweise die Streichung der Ansätze für die Civilgemeinden beantragt wird, so liegt der Grund in Folgendem: Nach Erhalt der Eingabe dieses Gemeindrathes fanden sowol mit dem Gemeindrathspräsidenten, wie auch mit den Präsidenten der Civilgemeinden hierseits mehrfache Besprechungen über die Verschmelzung der Civilgemeinden mit der Gesamtgemeinde statt, in Folge welcher die Direktion // [p. 479] auf den Wunsch der betreffenden Gemeindsabgeordneten der Gesamtgemeinde wie jeder der Civilgemeinden ein Vertragsprojekt zustellte in einer Form, daß dasselbe in jeder der betreffenden Gemeindsversammlungen den Bürgern zur Annahme vorgelegt werden konnte. Laut Schreiben vom 11 dieß berichtete der Gemeindrath, daß zwei Civilgemeinden dieses Projekt angenommen u. die dritte dasselbe auch nicht verworfen, dagegen bei der Annahme Bedingungen gestellt habe, auf welche der Gemeindrath nicht habe eintreten können. Aus diesem Berichte geht im Fernern hervor, daß Aussicht auch für Zustimmung dieser 3^{ten} Civilgemeinde vorhanden ist u. es wird dieselbe um so eher erfolgen, wenn die Betheiligten sehen, daß nunmehr durch diese Verschmelzung der Gemeinde höhere Ansätze, namentlich für die Niederlassungsgebühr, erwachsen. Sodann ist wohl zu beachten, daß diese fraglichen Gemeindetheile auch bisanhin nicht so ganz als Civilgemeinden, sondern mehr als sogen. „Wachten“ betrachtet wurden, denen der frühere Einzugsbrief weder einen Einzug, noch eine Niederlassungsgebühr festgestellt hat, daß für die Gemeindsausgaben jetzt schon alles mehr centrali- // [p. 480] sirt ist, als früher, u. daß endlich die Gesamtgemeinde auch nur eine Schulgenossenschaft bildet.

Die Eingaben von Horgen u. Richtersweil erscheinen vollständig unbegründet; es wird in denselben nichts nachgewiesen, das nicht schon bei der ursprünglichen Berechnung dieser Gebühren vorgelegen hätte, in welcher alle Verhältnisse vollkommen berücksichtigt worden waren.

Bezirk Meilen.

Staefa	Einkauf in das Armengut	fr. 130.	
	“ “ “ Schulgut	“ 70	
	Niederl. Gebühr		50 Rp. bis 2 fr. 50 ^c
	Einkauf in das Schulgut Uetikon	fr. 70	
	Niederl. Gebühr	–	Rp. 50. bis fr. 2. 50 ^c
	Einkauf in das Gemeindgut	“ 60.	

Aus der auf die Eingabe dieser Gemeinde mit ihrem Präsidenten stattgefundenen Besprechung ergab sich, daß in dieser Gemeinde eine Menge Spezialgüter vorhanden sind, die theilweise bisher der Kontrolle des Bezirksrathes nicht unterlagen u. von denen die Direktion bei ihrer frühern Berechnung keine Kenntniß hatte; sodann bestand in dieser Gemeinde das sonderbare Verhältniß, daß, obwohl dieselbe sich durchaus nicht in Civilgemeinden theilt, dennoch // [p. 481] die Niederlassungsgebühren nicht von der politischen Gemeinde, sondern von s. g. zwei „Wachten“ (Ober- u. Unterwacht) bezogen wurden, welche besondere Güter hatten. Alle diese Verhältnisse finden nun in Folge der angeordneten Besprechung u. der hierauf dem Gemeindrath, wie den s. g. Wachtvorsteherschaften ertheilten Weisungen ihre angemessene Erledigung.

Uetikon. Einkauf in das Armengut fr. 150.

Das Rüegg'sche Legat wurde bei der frühern Berechnung nicht berücksichtigt, u. wenn auch von der Gemeinde hierüber keine Eingabe gemacht wurde, so glaubte die Direktion dennoch die hieraus sich ergebende Erhöhung beantragen zu sollen.

Bezirk. Hinweil.

Bubikon. Einkauf in das Armengut Frk. 120.
Erhöhung wegen früher von der Gemeindsbehörde nicht angemeldeten Stiftungsgütern.

Seegräben. Einkauf in das Kirchengut fr. 100 –
“ “ “ Gemeindgut “ 20. –
Niederl. Gebühr – 60 Rp. bis fr. 2. 50^c

Die Direktion hat auf Seite 7 des gedruckten Berichtes die Gründe angegeben, weßhalb nach ihrer Ansicht der regelmäßige höchste Ansatz in das Kirchengut für den Einkauf nur fr. 50 betragen sollte, obwohl § 93 des Gemeindegesetzes // [p. 482] hierfür ein Maximum von Frk. 100 bestimmt. Auf die von verschiedenen Gemeinden hiegegen erhobenen Einsprachen wurde diese Frage auch in der eingangserwähnten Kommission der Bezirksräthe am 2 Dezbr. berathen u. dahin entschieden, daß da, wo die betreffenden Güter es zulassen, die Einkaufssumme in das Kirchengut auf das Maximum von Frk. 100 zu stellen sei. Da nun Seegräben verhältnißmäßig ein sehr großes Kirchengut besitzt, so mußte hier das Maximum des Einkaufs in Anwendung kommen. Die bei den Gebühren in das Gemeindgut beantragte Herabsetzung ist die Folge einer mit Vorstehern der Gemeinde stattgefundenen Besprechung. In der Eingabe dieser Gemeinde wurde nämlich der Wunsch ausgesprochen, es möchte ein Gemeindetheil (Dorf Seegräben) als besondere Civilgemeinde mit eigener Einkaufs- u. Niederlassungsgebühr bedacht werden, indem dieser Gemeindetheil ein besonderes Gut besitze u. darüber alljährlich dem Bezirksrathe Rechnung ablege. Wirklich wurde auch dieses Spezialgut schon bei der ursprünglichen Berechnung berücksichtigt, jedoch nicht für diesen Gemeindetheil, sondern für die Gesamtgemeinde. Da nun aus der hierüber erhaltenen mündlichen Auskunft hervorging, daß einerseits die // [p. 483] Beteiligten des Gemeindetheils zu einer Verschmelzung dieses Spezialfonds mit dem wirklichen Gemeindgute durchaus nicht Hand bieten wollen, anderseits dieses Gütchen sich bei näherer Prüfung als einen einfachen Brunnenfond herausstellte, der lediglich als Corporationssache aufzufassen ist, so wurde die Frage im vollständigen Einverständniß mit den Beteiligten dahin erledigt, diesen Fond ganz fallen zu lassen, wodurch dann eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Gebühren für die Gesamtgemeinde erfolgen mußte.

Die Angabe der Civilvorsteherschaft Bertschikon, welche als Grund der Erhöhung der Einzugsgebühren in das Civilgemeindgut vorgebracht wird [*recte: haf*], es sei das Schulhaus u. Spritzenhaus mit Spritze nicht berücksichtigt worden, ist ganz irrig.

Ebenso ist die, obwohl sehr weitläufige Eingabe des Gemeindrathes Dürnten betreffend Erhöhung der Niederlassungsgebühren nur insoweit hervorzuheben, als darin ganz ausnahmsweise gewünscht wird, man solle die sämmtlichen Gebühren mit gänzlichem Ausschluß der Civilgemeinden dem politischen Gemeindgute zukommen lassen. Die ganze Eingabe ist keiner Beachtung werth. // [p. 484]

Bezirk Pfäffikon.

Wyla. Einkauf in das Kirchengut Frk. 70 –
“ “ “ Civilgut “ 70. –
Niederl. Gebühr – 40 Rp. bis fr. 3. 50^c
Fehrltorf Einkauf in das Civilgut “ 60. –

Vorstehende Erhöhungen sind theils durch die Eingaben, theils durch vorgenommene neue Werthung der Liegenschaften begründet.

In den Eingaben einzelner Gemeindetheile von Pfäffikon, sowie des Bezirksrathes Pfäffikon wird ein Punkt zur Sprache gebracht, der zwar die Direktion vorläufig noch nicht bestimmt hat, von ihren Anträgen abzugehen, der aber dennoch alle Beachtung verdient. Nach dem Anfange des Gesetzes betreffend die Eintheilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise u. Gemeinden bestehen unter den 197 politischen Gemeinden 17, in denen einzelne Gemeindetheile zwar innerhalb der politischen Gemeinde, aber außer dem Banne der in denselben befindlichen Civilgemeinden liegen u. die in diesem Gesetze als Höfe bezeichnet werden. In allen diesen 17 Gemeinden besitzt die Gesamtpolitische Gemeinde kein Gemeindgut u. wurde bisdahin von denjenigen, die auf solchen Höfen als Niedergelassene wohnten, keine Niederlassungsgebühr in das Gemeindgut bezogen. Nach dem // [p. 485] Vorschlage der Direktion, wie derselbe auf Seite 12 des gedruckten Berichtes näher ausgeführt ist, sollen nun auch solche Niedergelassene eine Gebühr an die politische Gemeinde bezahlen u. in gleichem Maße wie sie auch die in den Civilgemeinden wohnenden Niedergelassenen der betreffenden politischen Gemeinde an die letztere einen Beitrag leisten, um dessen Betrag die der Civilgemeinde zufallende Gebühr reduziert wird. Hierdurch ergibt sich nun freilich in den Civilgemeinden Rykon u. Wermatsweil der Uebelstand, daß ein Niedergelassener desjenigen Theils dieser Gemeinden, welcher in den Bezirk Pfäffikon fällt, eine kleinere Gebühr in das Civilgut zu bezahlen hat, als der andere der in dem im Bezirke Winterthur, beziehungsweise Uster liegenden Theile wohnt, was daher rührt, daß in den Gemeinden Pfäffikon u. Wildberg derlei Höfe bestehen, während die Gesamtgemeinden Uster u. Zell vollständig in Civilgemeinden abgetheilt sind. Dieses Verhältniß ist es nun wesentlich, auf welches der Gemeindrath Pfäffikon hinweist u. womit er sein Gesuch, es möchten die Civilgemeinden zu keinem solchen Beitrage an die politische Gemeinde angehalten werden, begründet. // [p. 486] Die Direktion glaubt nun aber, es erfordere die Billigkeit, daß, wenn auf den Höfen sich Niederlassende eine Gebühr an die politische Gemeinde von nun an abtragen sollen, das Gleiche auch von den Niedergelassenen der Civilgemeinden gefordert werden müsse, indem der auf diese Weise an der Niederlassungsgebühr der Civilgemeinden entstehende Ausfall in dem hierdurch entstehenden Gute der politischen Gemeinde seinen Ersatz finde. Der Bezirksrath Pfäffikon dagegen unterstützt in mehreren schriftlichen Eingaben die Ansicht der Gemeinde Pfäffikon, es verlangt zwar, daß solche auf den Höfen sich Niederlassende eine Gebühr an die politische Gemeinde bezalen, daß aber die in den Civilgemeinden Niedergelassenen hievon gänzlich ausgeschlossen sein sollen, damit ja nicht die Civilgemeinden in ihren bisherigen Einkünften verkürzt werden. Würde der Regierungsrath auf diese Ansicht eintreten, so wäre es am richtigsten, wenn die Frage der Entrichtung einer solchen Gebühr von auf den Höfen Niedergelassenen für jede der 17 Gemeinden, in denen ein solches Hofverhältniß besteht, nachträglich durch besondern Beschluß des Regierungsrathes regulirt würde. // [p. 487]

Bezirk Winterthur.

Turbenthal. Streichung der dem Schulgute Ramsberg zugeschriebenen Einzugs- u. Niederlassungsgebühren.

Nach einer Mittheilung der Gemeindsschulpflege vom 12 Dezember hat sich die bisherige Schulgenossenschaft Ramsberg mit derjenigen von Turbenthal vereinigt.

Winterthur.	Einkauf in das Kirchengut	Frk. 100.	–		
Rickenbach	Einkauf ins Kirchengut	“ 80.			
	“ ins Gemeindgut	“ 600.			
	Niederl. Gebühr in das Gemeindgut	fr. –	80 Rp.	bis fr. 10.	50 ^k
Seen	Einkauf in das Civilgut Unterseen	“ 600.	–		
	Niederl. Geb.	“ 1.	10	bis fr. 10.	50 ^c
	Einkauf in das “ Eidberg	“ 250.	–		
	Niederlas. Geb.	–	60 Rp.	bis fr. 6.	50 ^c
Neftenbach	Einkauf in das Civilgut	“ 530	–		

Der Grund der Erhöhung des Einkaufs in das Kirchengut Winterthur ist der gleiche wie bei Seegräben. Die übrigen Erhöhungen sind eine Folge neuer Schätzungen der Gemeindsliegenschaften. Die übrigen Eingaben der Gemeinden dieses Bezirks enthalten keinerlei Momente, durch welche sich irgendwelche Erhöhung der beantragten Ansätze begründen ließe. // [p. 488]

Der Bezirksrath Winterthur, indem er sich im Uebrigen mit den bei Berechnung der Gebühren angewandten Grundsätzen einverstanden erklärt, findet im Allgemeinen die Niederlassungsgebühren für die Schulgüter als ungenügend u. bemerkt, der größte Theil der regelmäßigen Ausgaben der Schulkassa falle nicht der Schulgemeinde, sondern den Hausvätern mit schulpflichtigen Kindern zur Last. Wenn nun ein Schulfond auf die Größe gekommen sei, daß aus seinem Ertrage diese Ausgaben bestritten werden können, so biete der für einen niedergelassenen Hausvater mit 6 schulpflichtigen Kindern als Minimum der Gebühr beantragte Betrag gar keinen Ersatz für die Ausgaben, die der gleiche Hausvater hätte, wenn kein solcher Fond vorhanden wäre. Nach der Ansicht der Direktion beruht das ganze diesfällige Raisonement des Bezirksrathes auf Irrthum, soweit es die Anschaffung von Schreibmaterialien u. Lehrmittel für Schulkinder betrifft, indem derlei Ausgaben auch beim Vorhandensein einer Freischule, immerhin von dem niedergelassenen Hausvater zu tragen sind. Die Frage dagegen, ob auch beim Bestehen einer Freischule von den Niedergelasse- // [p. 489] nen der sog. Schulschilling bezogen werden könne, ist Sache der Gesetzgebung.

Bezirk Andelfingen.

Grossandelfingen.	Niederl. Geb. in d. Schulgut				Rp. 70 bis fr. 4.
	Einkauf in das Gemeindgut	fr.	900.		
	Nied. Gebühr	"			2 bis fr. 14
Kl. Andelfingen.	Einkauf	in das Civilgut	"	560.	
Benken	"	" " Gmdgut	"	650.	
	Niederl. Gebühr	" " "	"		1. 50. ^C " fr. 12.
Flurlingen.	Einkauf	" " "	"	650.	
	Niederl. Geb.	" " "	"		1. 40. ^C " " 12.
Uhwiesen.	Einkauf	" " "	"	600.	
	Niederl. Geb.	" " "	"		1. 60. ^C " " 12.
°/Stammheim.	Einkauf	" " Civilgut	"	530.	
	Niederl. Geb.	" " "	"		1. 30. " " 11.
Berg.	Einkauf	" " "	"	440.	
	Niederl. Geb.	" " "	"		1. 20. " " 10.

Die beantragten Erhöhungen sind Folge der neuen Werthungen der Gemeindegüter. Auf die Eingaben von Ossingen u. Waltalingen konnte nach früherer Prüfung der Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden.

Bezirk Bülach

Rafz	Einzug in das Gemeindgut	Frk.	500.	Rp. –	
	Niederl. Geb.	“	“	1. 30. ^C bis fr. 11	
Wyl.	Einzug in das “	“	240.	– //	[p. 490]
Bülach.	Einzug “ “ Gemeindgut	fr.	1100	–	
	Niederl. Gebühr “ “ “	“	“	2. 30. ^C bis fr. 16	
Bachenbülach	Einzug “ “ “	“	900.	–	
	Niederl. Geb. “ “ “	“	“	1. 80. ^C “ “ 13	
Höri.	Einzug “ “ “	“	200.		
Hochfelden	“ “ “	“	650.		
	Niederl. Geb. “ “ “	“	“	1. 50. ^C “ “ 12	
Glattfelden.	Einzug “ “ Civilgut	“	240.		
	Niederl. Geb. “ “ “	“	“	– 60 ^C “ “ 7.	
^U /Embrach.	Einzug in das Civ. Gut	“	500.	Rp. –	
	Niederl. Gebühr “ “ “ “	“	“	1. “ 40 bis fr. 11.	
Kloten.	Einzug in das Civilgut	“	700.	–	
Nürensdorf.	Einschaltung einer Einzugsgebühr in das Schulgut Birchweil von fr. 60 nebst einer Niederl. Gebühr von Rp. 30 bis fr. 1. 50 Rp. zwischen die Schulgüter Oberweil u. Baltensweil hinein.				

Die Erhöhungen bei den Gemeindgütern sind eine Folge neuer Schätzungen der Liegenschaften. Für Birchweil muß deshalb ein besonderer Einzug in das Schulgut festgesetzt werden, weil diese Civilgemeinde zwar mit Oberweil ein gemeinsames Schulhaus besitzt, jedoch einen von Oberweil abgetrennten Schulfond eigens verwaltet.

Bezirk Regensberg.

Stadel.	Einzug in das Schulgut	Frk.	180.	Rp. –	
	Niederl. Geb. “ “ “	“	–	“ 70 bis fr. 4. //	[p. 491]
	Einzug in das Gemeindgut	fr.	200.		
	Niederl. Geb. “ “ “	“	1.	bis fr. 8.	
Raadt.	Einzug in das Schulgut			–	
	Stadel	“	180.		
	Niederl. Geb. “ “ “ “	“	–	70. bis fr. 4.	
Bachs.	Einzug in das Gemeindgut	“	220.		
Weiach	“ “ Schulgut	“	130.		
	“ “ Gemeindgut	“	540.		
	Niederl. Geb. “ “ “	“	“	1. 40. bis “ 11.	
Neerach.	Einzug in das Civilgut Neerach	“	270.		
	Niederl. Geb “ “ “ “	“	1.	bis 8.	
	Einzug in das Civilgut Riedt	“	200		
	Niederl. Geb “ “ “ “	“	1.	bis 8.	
Niederweningen	Einzug in das Gemeindgut	“	500.		
	Niederl. Geb. “ “ “	“	“	1. 30. bis 11.	
Schleinikon..	Einzug in das Schulgut	fr.	100.		
	Einzug in das Gemdgut	“	600.		
	Niederl. Geb. “ “ “	“	“	1. 30 bis 11. 50 ^C	
Oberweningen.	Einzug in das “	“	530.		
	Niederl. Gebühr “ “ “	“	“	1. 40 ^C bis fr. 11.	
Steinmaur.	Einzug in d. Civ. Gut ^N /Steinmaur	“	350.	–	
	Niederl. Gebühr “ “ “	“	“	1. bis 8.	

Regensdorf.	Einzug	in das Schulgut Waadt	[fr.]	80	
	"	" " Civ. Gut	"	250.	
		Regensdorf			
	Nied. Geb.	" " " " "	"		1. bis fr. 8.
	Einzug	" " " " Waadt	"	70.	// [p. 492]

Mittelst dieser Abänderungen ist den sämtlichen Wünschen der Gemeinden dieses Bezirks insoweit Rechnung getragen, als dieß mit der neu vorgenommenen Schätzung vereinbar war. Diese bewirkte indessen ausnahmsweise in Boppelsen eine Herabsetzung des Einkaufs auf die Hälfte des ursprünglichen Antrages, indem dort die Gemeindegüter früher // [p. 493] übertrieben hoch gewerthet waren, auf welchen Umstand namentlich die Gemeinde Otelfingen in ihrer Eingabe aufmerksam machte.

In der Eingabe der Gemeinde Hüttikon wird gewünscht, daß für sie auch eine Niederlassungsgebühr in das Kirchengut bestimmt werden möchte. Diese Gemeinde ist kirchgenössig nach der aargauischen Gemeinde Würenlos & nach aargauischen Gesetzen wird zu Gunsten von Kirchengütern keine Niederlassungsgebühr bezogen. Trotz dieses Umstandes hält die Direktion es für das Angemessenste, wie bisanhin so auch für die Zukunft mit Bezug auf alle Grenzgemeinden, die in Kirchen- & Schulsachen mit Gemeinden anderer Kantone in der Weise verbunden sind, daß die Kirche oder Schule außerhalb der Grenzen unsers Kantons liegt, an dem Grundsätze festzuhalten, daß die Gesetzgebung jener andern Kantone für den Bezug solcher Gebühren maßgebend sei u. kein Niedergelassener eines solchen Sprengels je nach dem er innerhalb der einen oder andern Kantongrenze wohne, dießfalls ungleich behandelt werde. Eine Ausnahme von diesem Grundsätze könnte nur da stattfinden, wo im zürcherischen Theile ein demselben eigens ge- // [p. 494] hörender Separatfond vorhanden wäre.

Was die Einwendungen des Bezirksrathes Regensberg gegen die Art der Berechnung der Gebühren anbetrifft, so sind dieselben bereits durch die Vornahme der neuen Werthungen, soweit sie begründet waren, als gehoben zu betrachten, denn der wesentlichste Punkt derselben war, die bestehenden Werthungen der Liegenschaften seien mit den Nutzungen derselben in keinem richtigen Verhältnisse, eine Thatsache, die sich aus den neuen Schätzungen als wahr erwies, welchem Uebelstande aber der Bezirksrath schon längst hätte abhelfen können, wenn er bei Anlaß der Aufnahme von neuen Inventarien über die Gemeindegüter wie es in seiner Aufgabe lag, auf eine richtige Werthung sämtlicher Gemeindegüter hingewirkt hätte. In dieser Beziehung haben zwar auch die Bezirksräthe Andelfingen u. Bülach ihre Aufgabe nicht erfüllt; allein immerhin stellte sich die Ungleichheit in den Güterwerthungen im Bezirke Regensberg am grellsten dar.

Nach Erledigung der durch die neuen Eingaben der Gemeinden veranlaßten Modifikationen in den beantragten Ansätzen hält es die Direktion für nothwendig, dem Regierungsrathe noch einen Schlußantrag mit Rücksicht auf die nach erfolgter // [p. 495] Behandlung des Gegenstandes im Regierungsrathe stattfindende Veröffentlichung der neuen Gebühren, sowie rücksichtlich des Zeitpunktes der Inkrafttretung derselben zu hinterbringen. Da nach dem 3^t Lemma des § 143 des Gemeindegesetzes einerseits der Regierungsrath das Minimum u. Maximum der Niederlassungsgebühr u. die Art ihrer Vertheilung unter die einzelnen Güter der Gemeinde bestimmt, andererseits aber der Bezirksrath hierauf noch über die Frage, ob u. welche Klassen innerhalb der Grenzen des Minimums u. Maximums zu stellen seien, zu entscheiden hat, so können die Ansätze, welche der Regierungsrath bestimmt, in den Gemeinden erst dann in Vollziehung gebracht werden, wenn auch der Bezirksrath die durch vorstehende Gesetzesvorschrift ihm gewordene Aufgabe gelöst hat. Damit letzteres sobald als möglich nach dem Entscheide des Regierungsrathes geschehen könne, hat die Direktion, wie im Eingang bemerkt, sich mit den sämtlichen Bezirksräthen bereits ins Einverständniß gesetzt u. es wird von den letztern im Sinne des Kreisschreibens vom 5 Dezember (Beil. litt B.) auf vorläufige Grundlage der gedruckten Anträge der Direktion

jetzt schon in der Art vorgearbeitet, daß die Beendigung dieser Klassifikation höch- // [p. 496] stens einige Wochen nach dem diesfälligen Beschlusse des Regierungsrathes stattfinden dürfte. Es erscheint nun als das Angemessenste, wenn die Veröffentlichung der neuen Gebühren mit der Inkrafttretung derselben zusammenfällt u. Beides erst stattfindet, nachdem von der Direktion dem Regierungsrathe mitgetheilt sein wird, daß die Bezirksräthe ihre Arbeiten beendet haben u. somit der Anwendung der neuen Gebühren in den Gemeinden nichts mehr entgegenstehe.

In Würdigung aller dieser Verhältnisse
hat nun der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern u. eines Gutachtens der verordneten
Kommission,

beschlossen:

- I. Die von der Direktion des Innern beantragten Ansätze für die Einkaufs- u. Niederlassungsgebühren sämmtlicher Gemeinden des Kantons werden mit Vorbehalt der Bestimmungen des Disp. II genehmigt.
- II. Bei nachfolgenden Gemeinden, in denen außer dem Banne einer Civilgemeinde, aber innerhalb der politischen Gemeinde befindliche Gemeindetheile (Höfe) bestehen, nämlich: Goßau, Bauma, Pfäffikon, Hittnau, Weißlingen, Wildberg, Wyla, Illnau, Lindau, Kyburg, // [p. 497] Fehraltorf, Rickenbach, Ellikon, Seen, Brütten, Neftenbach u. Glattfelden, wird der Einzug in das Gemeindgut gestrichen u. der Ansatz der Niederlassungsgebühr der diesfalls für die betreffenden Civilgemeinden ausgesetzten Gebühr zugeschrieben. Sodann ist im Einzugsbriefe jeder dieser Gemeinden nach Bezeichnung der auf diese Weise sich ergebenden Niederlassungsgebühren folgende Bemerkungen beizufügen: „Die Frage ob u. in welchem Maße von Seite der auf den Höfen sich Niederlassenden eine Niederlassungsgebühr in das Gemeindgut zu entrichten sei, wird jeweilen durch besondern Beschluß des Regierungsrathes erledigt.“ Endlich hat die Direktion des Innern hierüber dem Regierungsrathe die geeigneten Anträge zu hinterbringen.
- III. Die Direktion wird eingeladen, die Bezirksräthe zu einem beförderlichen Entscheide über die gemäß § 143, lemma 3 des Gemeindegesetzes ihnen zustehende Classification der Niederlassungsgebühren zu veranlassen u. von der Erledigung dieser Frage dem Regierungsrathe sofort Mittheilung zu machen.
- IV. Die neu festgesetzten Gebühren treten mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung derselben // [p. 498] im Amtsblatte in Kraft, welche unmittelbar nach Erhalt der gemäß Disp. III von der Direktion des Innern dem Regierungsrathe zukommenden Mittheilung erfolgen soll.
- V. Die von den Gemeinden eingekommenen alten Einzugsbriefe sind im Archiv aufzubewahren, die von der Staatskanzlei auszufertigenden neuen Einzugsbriefe sind den Gemeinden nach Inkrafttretung derselben zuzustellen.
- VI. Das Verzeichniß der neuen Einzugs- u. Niederlassungsgebühren ist in einer angemessenen Anzahl Exemplaren zu drucken, behufs Mittheilung an die Bezirksräthe u. an die sämmtlichen Kirch[-], politischen-[,] Civil- u. Schulgemeinden,
- VII. Mittheilung an die Direktion des Innern zur Vollziehung.

[Transkript: sbh/10.08.2012]